



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Sektion IV

Wirtschaftliche Koordination  
und verstaatlichte Unternehmungen  
1010 Wien, Annagasse 5

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0

Sachbearbeiter

Dr. BREITEBNER

Klappe 313 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-906

DVR: 0000019

GZ 410.158/2-IV/1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird (Meldegesetz-  
Novelle 1984);  
Stellungnahme

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

44 GEN 83

10. FEB. 1984

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

1984-02-13

Dr. Straußinger

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen einer ha. Stellungnahme  
zum Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird (Meldegesetz-Novelle 1984)" übermittelt.

Blg.

8. Februar 1984  
Für den Bundeskanzler:  
STADLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

Sektion IV

Wirtschaftliche Koordination  
und verstaatlichte Unternehmungen  
1010 Wien, Annagasse 5

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0

Sachbearbeiter

Dr. BREITEBNER

Klappe 313 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-906

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 410.158/2-IV/1/84

Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Meldegesetz 1972  
geändert wird (Meldegesetz-  
Novelle 1984);  
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

Das Bundeskanzleramt - Sektion IV, Wirtschaftliche Koordination und verstaatlichte Unternehmungen, beehrt sich zu dem unter Zahl 48 000/36-II/13/83 übermittelten Entwurf eines "Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetz-Novelle 1984)" die folgende Stellungnahme zu erstatten.

Aus der Sicht der Bundesraumordnung ist das gegenständliche Meldegesetz bzw. die diesbezügliche Novelle 1984 im Bezug auf eine in Aussicht genommene Wanderungsstatistik von Bedeutung. Die Wanderungsstatistik ist eine außerordentlich wichtige Grundlage für die Raumforschung und damit auch für die Raumordnungspolitik. Dies hat auch die Österreichische Raumordnungskonferenz bei ihrer 10. Sitzung am 26. Juni 1979 festgestellt und deren Einführung befürwortet.

Aus dieser Sicht müßte die Erfassung des "ordentlichen Wohnsitzes" beibehalten werden, weil anderenfalls eine mehrfache Zählung von Personen mit mehreren Wohnsitzen unvermeidlich wäre. Weiters müßten in datenschutzrechtlich einwandfreier Weise die, für die Wanderungsstatistik, erforderlichen Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zur Verfügung gestellt werden können.

./.

- 2 -

Diese Stellungnahme wird in 25-facher Ausfertigung gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Februar 1984  
Für den Bundeskanzler:  
STADLER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: